



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Tierschutz

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse : Weststrasse 10
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 4. Juli 2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren](#) / [ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage](#) / [ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren](#) / [ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie](#) / [ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren](#) / [ordonnance sur la détention des animaux sauvages](#) / [ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2014 laden Sie uns zur Stellungnahme zu drei Amtsverordnungen im Bereich Tierschutz ein. Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch für die Milch- und Viehwirtschaft und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Allgemeine Bemerkungen

Die SMP lehnt die drei Verordnungen ab. Diese führen zu Konflikten mit anderen Bundesgesetzen, zu Doppelprurigkeiten, sind administrativ zu aufwändig, zu bürokratisch, nicht vollziehbar, realitätsfremd und nicht nötig. Sollten dennoch Verordnungen erlassen werden, sind die Nutztiere konsequent vom Gelungsbereich auszunehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP

Hanspeter Kern	Kurt Nüesch
Präsident	Direktor

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten wird von der SMP abgelehnt.

Aus Sicht der Landwirtschaft braucht es diesbezüglich keine weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte dennoch eine Verordnung erlassen werden, sind insbesondere im Anhang 2 die Ziffer 7.3.4 und im Anhang 3 die Ziffer 2 zu streichen.

Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	Kommentar / Bemerkungen
Art. 4, Abs. 1, Anhang 2, Ziffer 7.3.4	Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können <u>7.3.4. übermässige Ausbildung der Euter</u>	Diese neue Vorschrift ist zu streichen. Die Ausbildung des Euters ist abhängig vom Melkzeitpunkt, Laktationsstadium und Alter einer Kuh. Zudem handelt es sich um ein quantitatives Merkmal, welches durch viele Gene vererbt wird. Die Eutergrösse einer Nachkommengruppe eines Stieres folgt einer Normalverteilung. Es ist faktisch nicht möglich, für quantitativ vererbte Merkmale eine Belastungsbeurteilung für einen Vererber vorzunehmen. In der Umsetzung bestünde die Gefahr, dass der Begriff "übermäßig" völlig willkürlich ausgelegt würde. Eine übermässige Ausbildung des Euters kann eine Belastung darstellen. Kuh-Komfort ist für gute Leistungen aber wichtig, deshalb wird der Halter dafür sorgen, dass solche Tiere ausscheiden. Solche Tiere sind nicht im Interesse des Züchters, es braucht keine neuen Vorschriften.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Art. 4, Abs. 2, Anhang 3, Ziffer 2	<p>Merkmale und Symptome, die für ein Tier oder seine Nachkommen eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können</p> <p>2. Verminderte Fruchtbarkeit</p>	<p>Diese neue Vorschrift ist zu streichen.</p> <p>Was bedeutet in der praktischen Anwendung der Begriff "verminderte Fruchtbarkeit"? Wo liegt die Grenze für eine verminderte Fruchtbarkeit? Stiere mit schlechter Fruchtbarkeit werden aus wirtschaftlichen Gründen kaum eingesetzt. Deshalb macht diese Regelung keinen Sinn. In der Umsetzung bestünde die Gefahr, dass der Begriff "vermindert" völlig willkürlich ausgelegt würde. Nicht fruchtbare Tiere sind nicht im Interesse des Tierhalters, es braucht keine neuen Vorschriften.</p>
---------------------------------------	--	--